

Synopse

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse

	1. Änderung der Geschäftsordnung	2. Änderung der Geschäftsordnung
§ 1 (1) Satz 5 und 6 werden neu eingefügt	Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Mitglieder des Stadtrates, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörenden Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.	Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörenden Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. <i>Ausnahme der elektronischen Einberufung mit Bereitstellung der digitalen Sitzungsunterlagen ist die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen. Die Einberufung dieser konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich und postalisch durch den Bürgermeister.</i>
§ 4 (3) Satz 4 wird neu eingefügt		<i>Hierzu besteht die Drehgenehmigung zur Aufzeichnung der Sitzungen des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Lokal-</i>

		<i>magazin „Stadtspiegel Gardelegen“ vom 17.05.2023 aufgrund der Beschlussvorlage 326/27/23.</i>
§ 7 (4) Satz 3	Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen.	Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen, <i>um die Feststellung des Wohnortes vorzunehmen.</i>
Anlage zur Geschäftsordnung/ Richtlinie über die digitale Ratsarbeit § 1 (4)	Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.	Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems <i>sowie der Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen</i> erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.